

Flurbereinigungsverfahren Hünfeld-Haune (VF 2140)

1. Änderungsbeschluss

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546 ff.) in der derzeit geltenden Fassung wird der Beschluss vom 13.09.2013 wie folgt geändert:

1. Anordnung

1.1 Mit diesem Änderungsbeschluss werden folgende Grundstücke zum Verfahren zugezogen:

Gemeinde Hünfeld, Gemarkung Hünfeld,

Flur 16, Flurstück 52/2

Gemeinde Hünfeld, Gemarkung Nüst,

Flur 8, Flurstücke 31, 32/1, 45/3, 46

Flur 9, Flurstücke 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14

Gemeinde Hünfeld, Gemarkung Rückers,

Flur 1, Flurstücke 16, 17, 18

Flur 2, Flurstücke 1/2, 4/1, 40/3, 40/4, 41

Flur 6, Flurstücke 42/1, 43/1

Gemeinde Hünfeld, Gemarkung Sargenzell,

Flur 7, Flurstück 45

Flur 9, Flurstück 7

1.2 Mit diesem Änderungsbeschluss werden folgende Grundstücke vom Verfahren ausgeschlossen:

Gemeinde Hünfeld, Gemarkung Hünfeld,

Flur 10, Flurstücke 349/5, 349/6

Flur 13, Flurstücke 154/42, 154/51, 154/79

Flur 16, Flurstücke 53/2, 53/3

2. Flurbereinigungsgebiet

Die Verfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes vergrößert sich um ca. 24 ha. Die Gesamtfläche des Verfahrens beträgt somit einschließlich einer Flächenkorrektur gemäß § 132 FlurbG ca. 187 ha.

Die zugezogenen Grundstücke sind in den Gebietskarten durch grüne Einfärbung kenntlich gemacht, die ausgeschlossenen Grundstücke durch rote Einfärbung. Die Gebietskarten (Anlage 1, Karten 1 bis 3) bilden keinen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz sowie in der Zusammensetzung der Teilnehmergeinschaft treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

4. Flurbereinigungsbehörde

Die für die Durchführung der Flurbereinigung zuständige Flurbereinigungsbehörde ist weiterhin das Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda.

5. Beteiligte

Die bisher am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Teilnehmer und Nebenbeteiligten der mit diesem Änderungsbeschluss ausgeschlossenen Grundstücke sind nicht mehr am Flurbereinigungsverfahren beteiligt, sofern sie nicht aufgrund des Eigentums oder eines Rechtes in Bezug auf ein weiterhin im Flurbereinigungsgebiet befindlichen Grundstücks Beteiligte im Sinne des § 10 FlurbG bleiben.

Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt (Beteiligte nach § 10 FlurbG)

1. Als **Teilnehmerinnen und Teilnehmer** die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die den Eigentümerinnen und Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke.
2. Als **Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfängerinnen und Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG) und

- f) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltskosten oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

6. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o. g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

7. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

8. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf Ihnen vorzunehmen.

9. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses mit Begründung wird in der Stadt Hünfeld sowie in der an das Flurbereinigungsgebiet angrenzenden Gemeinde Burghaun öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Der Änderungsbeschluss mit Begründung und Gebietskarten wird für die Dauer von zwei Wochen nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der üblichen Dienstzeiten beim Magistrat der Stadt Hünfeld (Fachbereich 10-30/ Bauen und Stadtplanung) im Museum Modern Art - Ausstellung, Hersfelder Straße 25, Zimmer Nr. 3, Erdgeschoß ausgelegt.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarten über die Internetadresse <http://www.hvbg.hessen.de/VF2140> abrufbar.

Gründe

Gemäß Beschluss des Amtes für Bodenmanagement Fulda erfolgte die Einleitung des Flurbereinigungsverfahrens, um Agrarstrukturverbesserungsmaßnahmen, Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern und zur Förderung der Landschaftspflege und des Naturschutzes durchzuführen sowie um den Erhalt von Feuchtgebieten und ökologisch wertvollen Flächen zu sichern und möglichst in öffentliches Eigentum zu überführen.

Um den Verfahrenszweck optimal zu erreichen, ist nun durch einen Änderungsbeschluss die Zuziehung der unter Ziffer 1.1 aufgeführten Grundstücke erforderlich.

Die Stadt Hünfeld möchte Maßnahmen zur naturnahen Entwicklung und zum Schutz des Gewässers entlang der Haune umsetzen. Insbesondere sollen Uferrandstreifen möglichst entlang des kompletten Fließgewässers ausgewiesen werden.

Ein weiteres Ziel ist der Erhalt von Feuchtgebieten und die Sicherung von ökologisch wertvollen Flächen durch Überführung in öffentliches Eigentum.

Gemäß dieser Zielsetzungen wird durch die Zuziehung der Grundstücke ein wesentlicher Beitrag zur Bereitstellung der Flächen für die Stadt Hünfeld realisiert. Für die überwiegende Zahl der zuzuziehenden Grundstücke liegt bereits eine Landverzichtserklärung

gemäß § 52 FlurbG zugunsten der Stadt Hünfeld vor. Mehrere der zuzuziehenden Grundstücke grenzen bereits an die Haune oder befinden sich in unmittelbarer Nähe des Fließgewässers.

Durch die Flächenbeanspruchung treten insbesondere in der Tallage entlang der Haune Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft auf. Die Auflösung dieser Konflikte wird durch die Flächenbereitstellung erheblich erleichtert.

Die unter Ziffer 1.2 genannten Grundstücke werden aus vermessungstechnischen Gründen und zur zweckmäßigen Abgrenzung des Verfahrensgebietes aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen. Die ausgeschlossenen Grundstücke sind insbesondere nach Ausbau des Wegezuges entlang der Eisenbahnstrecke durch die Stadt Hünfeld für die Umsetzung der Verfahrensziele entbehrlich.

Insgesamt handelt es sich um geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes. Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 FlurbG sind damit erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Fulda, Washingtonallee 1, 36041 Fulda oder bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden erhoben werden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Fulda, den 26.11.2018

Amt für Bodenmanagement Fulda
- Flurbereinigungsbehörde -

In Vertretung



Böttner
Vermessungsdirektor

